

Verordnung zum Führen von Hunden der Stadt Leipheim

Die Stadt Leipheim erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) sowie aufgrund des Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) folgende Verordnung zum Führen von Hunden

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ortsvorschriften regeln den Aufenthalt von Hunden in öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Leipheim innerhalb der geschlossenen Ortschaft einschließlich der Ortsteile Riedheim und Weißingen.
- (2) Unberührt von vorstehenden Vorschriften bleiben speziellere ortsrechtliche Regelungen sowie die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, wie zum Beispiel
 - die allgemeine Pflicht zur Beaufsichtigung jedes Hundes (§§ 833, 434 Bürgerliches Gesetzbuch);
 - die Pflicht, Hundekot auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen sofort zu beseitigen (Artikel 16 Bayerischer Straßen und Wegegesetz)
 - das Gebot, Hunde vom Straßenverkehr fernzuhalten (§ 28 Straßenverkehrsordnung);
 - das Verbot der Beunruhigung des Wildes durch frei laufende Hunde (§ 19a Bundesjagdgesetz)

II. Hunde in städtischen Einrichtungen und Veranstaltungen

§ 2 Aufenthaltsverbote

Hunde dürfen sich überhaupt nicht aufhalten,

- auf Kinderspielflächen
- auf Freizeit- und Sportanlagen
- in Kindergärten und Schulen sowie den dazugehörigen Außenanlagen
- in den Friedhöfen

Dieses Verbot gilt nicht für

- Dienst- und Rettungshunde in den Fällen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung
- Angeleinte Hunde, die eine blinde Person führen
- Hunde, die in einem geschlossenen Behälter transportiert werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Bestimmung des Teils II können nach Artikel 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Aufgrund dieser Vorschrift wird hiermit der Gemeindeverwaltung die Befugnis übertragen, eine Geldbuße gegen Personen zu verhängen, die vorsätzlich ihren Hund in eine gemeindliche Einrichtung gelangen lassen, in der sich Hunde nicht aufhalten dürfen (§ 2 Satz 1)

Der Mindestbetrag der Geldbuße ergibt sich aus § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz, der Höchstbetrag aus Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung.

III. Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Anlagen

§ 4 Leinenpflicht und Verwahrpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 5 Abs. 1) sowie große Hunde (§ 5 Abs. 2) sind innerhalb der geschlossenen Ortschaft des in § 1 Abs. 1 genannten Stadtgebiets, auf öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen ständig an der Leine zu führen.

(2) Es dürfen nur – im Hinblick auf Größe und Kraft des Hundes- reißfeste Leinen mit einer Maximallänge von 3,00 Meter verwendet werden.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht sind

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

(4) Verwahrung:

Wer einen Hund nicht nur innerhalb der Wohnung hält, hat das Grundstück nach allen Seiten einzufrieden. Die Einfriedung muss so hoch und stabil sein, dass der Hund sie nicht aus eigener Kraft zu überwinden vermag. Außerdem müssen Türen und Tore der Einfriedung mit einer Schließvorrichtung versehen sein, die ein unbefugtes Öffnen verhindert

§ 5 Begriffsbestimmung

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 15.7.2004 (Vf. 1-VII-03, GVBl. S. 351)
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Doggen gelten stets als große Hunde.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß Art. 18 Abs. 3 LStVG bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. Entgegen § 4 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder
- 2. Entgegen § 4 Abs. 2 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

Der Bußgeldrahmen ergibt sich aus § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz.

IV. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- a) Diese Vorschriften treten mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- b) Die Geltungsdauer der in §§ 4 und 6 enthaltenen Vorschriften ist auf zwanzig Jahre beschränkt

Leipheim, den 17.12.2015

STADT LEIPHEIM


Konrad
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln
am

Amtsboten Ewerth / Mößle



Konrad, 1. Bürgermeister

abgenommen am .2016

Amtsboten Ewerth / Mößle



Konrad, 1. Bürgermeister

Aushang vom

Verteiler:
5 x Leipheim
1 x Riedheim
1 x Weißingen
1 x Günzburger Zeitung
1x Frau Dorow für Homepage und Stadtzeitung
1x zum AZ 130
1 x z.A. AZ 0280